

17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergiepark“ der Gemeinde Wagenfeld

Endfassung

**Schwarz + Winkenbach
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung**

Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst
Telephon 04221 / 444 02
Telefax 04221 / 444 49
post@michaelschwarz-planer.de



Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Wagenfeld
Pastorenkamp 25
49419 Wagenfeld

Bearbeitung: Michael Schwarz
Raum- und Umweltplaner
Hasberger Dorfstraße 9
27751 Delmenhorst

Projektleiter: Dipl.-Ing. Michael Schwarz

Bearbeitungszeitraum: ab Mai 2006

Delmenhorst, 17.7.2007

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Bestehende Rechtsverhältnisse und Ziel der Planung	7
2.1	Wirksamer Flächennutzungsplan	7
2.2	Ziel der Planung	8
3.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	11
3.1	Zeichnerische Darstellungen	11
3.2	Textliche Darstellungen	12
4.	Rahmenbedingungen und Begründung der Planung	14
4.1	Rahmenbedingungen	14
4.1.1	Siedlungs- und Nutzungsstruktur	14
4.1.2	Umgebungsnutzung	14
4.1.3	Verkehrsanbindung	16
4.1.4	Immissionssituation	16
4.1.5	Natur und Landschaft	18
4.1.6	Sonstige Rahmenbedingungen	19
4.2	Begründung der Planung	19
4.2.1	Bedarfsproblematik	19
4.2.2	Standortproblematik und Standortalternativen	19
5.	Flächendarstellung	21
5.1	Flächendarstellung	21
5.2	Flächenbilanz	22
6.	Auswirkungen der Planung	23
7.	Verkehr / Ver- und Entsorgung	25
7.1	Verkehrerschließung	25
7.2	Ver- und Entsorgungsanlagen	25
8.	Eingriffsbeurteilung	28
8.1	Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft	28
8.2	Eingriffsbeurteilung	29
9.	Bodenfunde	31
10.	Verfassererklärung	31
	Umweltbericht	32
1.	Einleitung	32
1.1	Kurzdarstellung	32
1.2	Ziele des Umweltschutzes	33
2.	Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“	34
2.1	Bestandsaufnahme	34
2.2	Prognose	34



2.3	Vermeidung und Kompensation	35
2.4	Standortalternativen	35
3.	Zusätzliche Angaben	36
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten	36
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	36
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld liegt in der Gemarkung Ströhen östlich der Großen Aue an der Gemeindegrenze beiderseits der Gemeindestraße „Erlenweg“.

Er umfaßt die landwirtschaftlichen Flurstücke 1/9 und 2/7 sowie den südöstlichen Teil des landwirtschaftlichen Flurstücks 256/4, außerdem die Straßenflurstücke 24/4 (tlw.), 24/5, 24/6 und 24/9 (tlw.) sowie 1/10 (tlw.) und 285/10 (tlw.) und die Grabenflurstücke 47/2 (tlw.), 47/3, 47/4, 1/11 (tlw.) und 2/2 (tlw.) der Flur 1.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Südgrenze des Grabengrundstücks 1/12,
- im Osten durch die Westgrenze des Grabengrundstücks 1/13 und ihre Verlängerung bis zur Südgrenze des Flurstücks 47/2 sowie diese Richtung Osten und nachfolgend die Westgrenze des Grabengrundstücks 4/14,
- im Süden durch die Nordgrenze des landwirtschaftlichen Grundstückes 2/6 und ihre Verlängerung bis zur Westgrenze des Grabengrundstücks 2/2 und deren Verlauf nach Süden, anschließend der Südgrenze des Flurstücks 24/6 und einer Linie zwischen dessen Südwestecke und der Südostecke des landwirtschaftlichen Flurstücks 256/4 und dessen Südwestgrenze und
- im Westen von einer Parallele 80 m südlich zur Südgrenze des Straßengrundstücks 285/10 („Hespos Wehr“) und ihrer Verlängerung über das Straßengrundstück des „Renzeler Weg“ hinweg zur Ostgrenze des Grabengrundstückes 1/11 und deren Verlauf nach Norden.

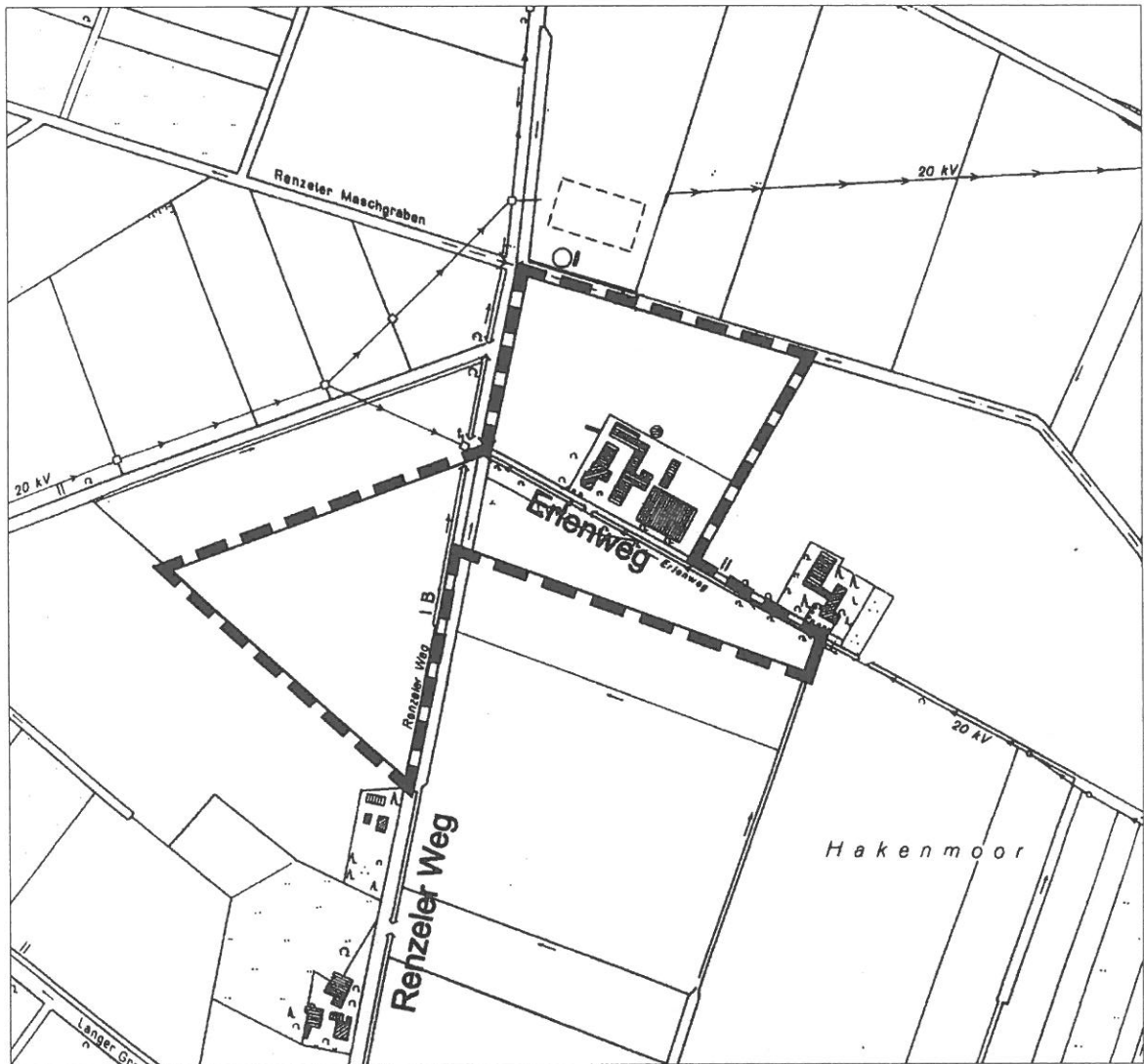
Übersichtsplan o.M. s. folgende Seite

Gegenstand der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergiepark“ der Gemeinde Wagenfeld ist die Darstellung von Sondergebieten für Energiegewinnung sowie von Anpflanz- und von „Maßnahmenfläche“ anstelle von Fläche für die Landwirtschaft.

Dadurch sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines „Bioenergieparks“ geschaffen werden. Darunter ist eine Kombination aus Anlagen zur Gewinnung von Energie und Energieträgern aus Biomasse zu verstehen.

Zukünftig unterliegen die Darstellungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bioenergiepark“ allein folgenden Gesetzgebungen des Bundes zur Bauleitplanung:

Baugesetzbuch (BauGB)	i.d.F. v. 27.8.1997	i.d.F.d.Bek. v. 23.9.2004
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i.d.F. v. 23.1.1990	
Planzeichenverordnung (PlanzVP)	i.d.F. v. 18.12.1990	



2. Bestehende Rechtsverhältnisse und Ziel der Planung

2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

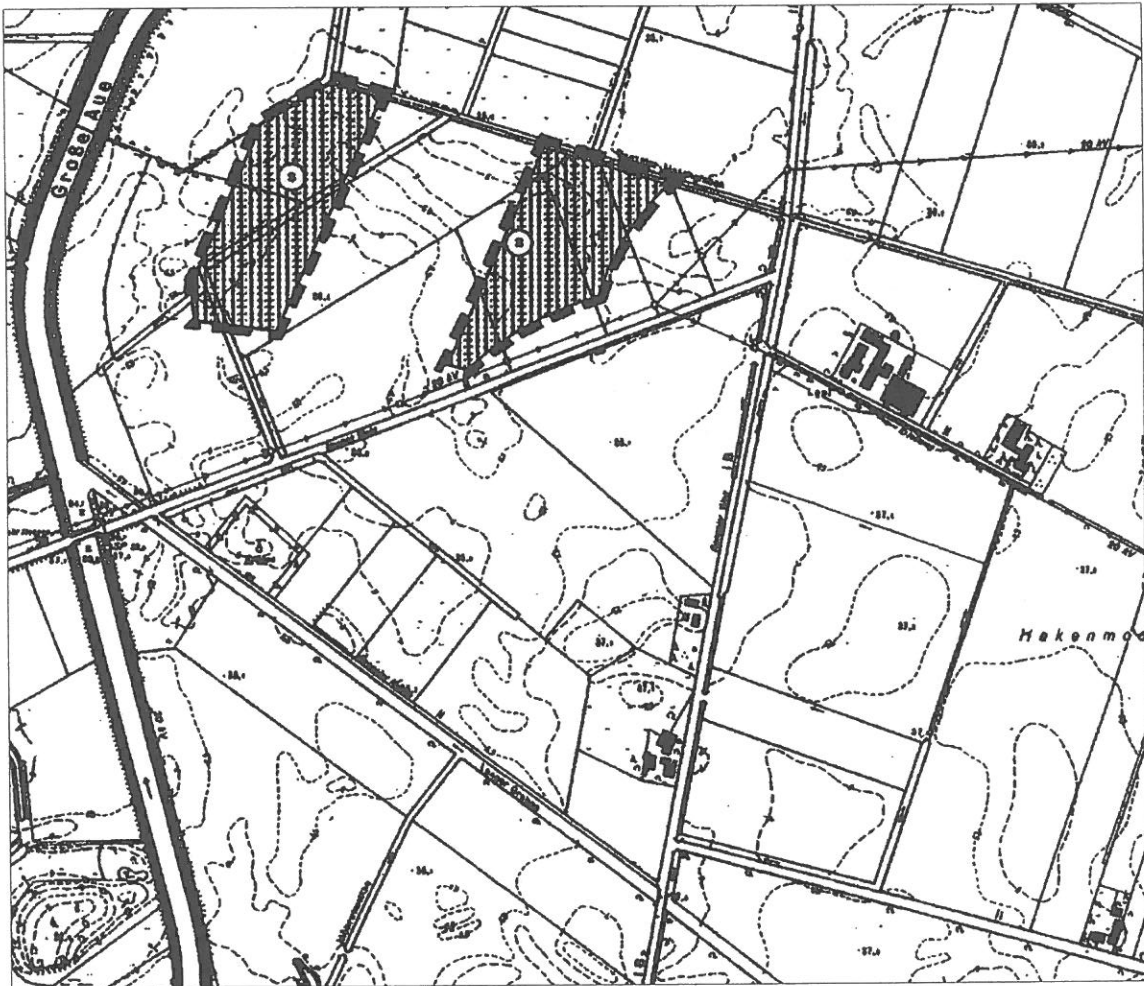
Der wirksame Flächennutzungsplan für die Gemeinde Wagenfeld wurde im Zeitraum zwischen 1993 und 1997 aufgestellt und von der Bezirksregierung Hannover am 27.2.1998 genehmigt.

Den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung stellt die wirksame Flächennutzungsplanung als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes



Westlich des Plangebietes liegt zwischen der Gemeindegrenze, dem „Renzeler Weg“, der Gemeindestraße „Hespos Wehr“ und der Großen Aue – beiderseits der Richtfunkstrecke – eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen. Sie ist mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam dargestellt worden und inzwischen mit drei Windkraftanlagen der MW-Klasse bebaut.



Auszug aus der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.2 Ziel der Planung

Im Plangebiet liegen der landwirtschaftliche Betrieb und das Lohnunternehmen für Kommunalarbeiten Tacke. Außerdem ist hier die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes Renzel. Direkt nördlich angrenzend in der Nachbargemeinde steht das Kompostwerk Tacke.

Im Gebiet und auf der Nachbarfläche wird Biomasse sortiert und kompostiert, es werden Holzhackschnitzel produziert und eine Hackschnitzelheizung betrieben.

Damit ist bereits die Basis für die stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse gelegt. Sie soll nach einem Konzept "Energetische Verwertung von Biomasse im Naturraum Diepholzer Moorniederung - aus der Region für die Region" zu einem „Bioenergiepark“ ausgebaut werden. Das Konzept läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Aus der Gewässer- und Wegeunterhaltung, der Landschaftspflege, bei Durchforstungsmaßnahmen, aus dem Anbau nachwachsender Rohstoffe und von Energiepflanzen, aus der landwirtschaftlichen Veredelung und aus der Unterhaltung von Naturschutzflächen fallen in der Diepholzer Moorniederung mit ihren umfangreichen landwirtschaftlichen Flächen und großen Natur-, Landschafts- und EU-Vogelschutzgebieten große Mengen organischer (Abfall-)Substanzen an. Diese sollen nach ihren jeweiligen Materialeigen-

schaften unterschiedlich stofflich und energetisch verwertet werden. Dazu wird das ankommende Material in einem Logistikhof aufgeteilt und vorbereitet für die Weiterverwertung in

- einer Biogasanlage, in der die gut vergärungsfähigen Stoffe umgewandelt werden. Es wird Biogas und daraus Strom und Wärme gewonnen.
- einer Pelletierungsanlage, in der die holzigen Stoffe mit der Abwärme der Biogasanlage getrocknet und zu Brennstoff für die Vermarktung und/oder ein Biomasseheizkraftwerk verarbeitet werden,
- eine "KDV-Verdieselungsanlage" (katalytische drucklose Verölung; katalytische Depolymerisation), in der Biomasse (ggf. auch Gärreste aus der Biogasgewinnung) in gasförmige und flüssige Kohlenwasserstoffe umgewandelt wird, die dabei anfallende "Kohlepaste" wird wiederum in die Pelletierung gegeben,
- eine Kompostierungsanlage, in der Restmaterial zusammen mit mineralstoffreicherem Eingangsmaterial kompostiert wird.

Der Landwirt und Lohnunternehmer sowie Verbandsvorsteher Tacke will dieses Konzept am Standort der vorhandenen Anlagen sowie auf direkt angrenzenden Eigentumsflächen realisieren. Der Standort ist nicht nur wegen des Anlagenbestandes gut geeignet. Wie die bisherigen Materialströme (z.B. aus der Wege- und Gewässerunterhaltung) zeigen, liegt er günstig zu den Quellgebieten für Biomasse.

Die Gemeinde hat sich als ein Kernziel die Entwicklung als „Energiregion Wagenfeld“ gesetzt. Der geplante Bioenergiepark ist ein wesentlicher Teil der Gesamtkonzeption zur kommunalen Entwicklung. Die Gemeinde will die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung schaffen.

Diese 17. Flächennutzungsplanänderung sieht deshalb anstelle der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft künftig Sondergebiet „Bioenergiepark“ vor.

Das Gebiet soll gegliedert und eingegrünt werden. Die Hauptgrünstruktur ist im Flächennutzungsplan bereits darstellbar.

In der Flächennutzungsplanänderung wird deshalb eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Für den Bioenergiepark wird neben bisher baulich genutztem Areal auch landwirtschaftliche Intensivackerfläche und Grünland in Anspruch genommen. Der Eingriff soll so ausgeglichen werden, daß nach Westen hin auch eine landschaftsgestalterische Aufwertung erreicht wird.

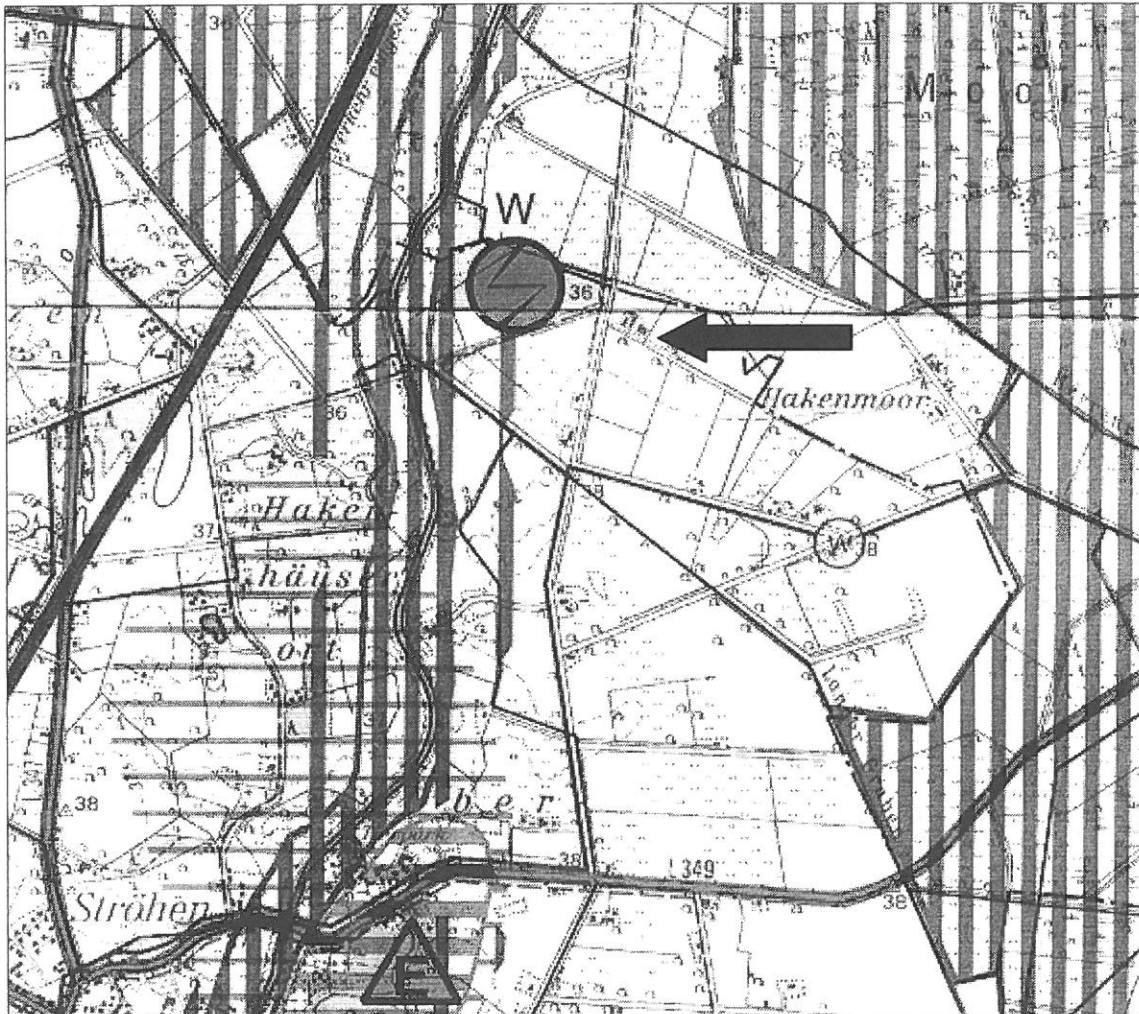
Deshalb wird in der Flächennutzungsplanänderung im Westen des Plangebietes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Die Flächennutzungsplanung ist mit diesen Inhalten eine „Positivplanung“. Es geht allein um die bauleitplanerische Vorbereitung dieses gut geeigneten Standortes am Erlenweg für eine Gesamtanlage zur Gewinnung von Energie und Energieträgern aus Biomasse, die wegen der beabsichtigten Größe und Organisationsform nicht mehr unter die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB fällt.

Die Gemeinde beabsichtigt **nicht**, mit dieser Flächennutzungsplanänderung die Zulässigkeit von Biogasanlagen oder anderen Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse im gesamten Gemeindegebiet zu steuern. Mit dieser Darstellung soll nicht die Ausschlußwirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden sein. Deshalb wird auch auf eine Prüfung des übrigen Gemeindegebietes auf seine Eignung als Standort für Biogasanlagen und andere Anlagen zur Energieerzeugung aus Biomasse verzichtet.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 für den Landkreis Diepholz ist rechtskräftig. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Wagenfeld soll mit seinen Inhalten harmonisieren. An die Ziele der Raumordnung muß sie angepaßt sein.



3.1 Zeichnerische Darstellungen

Im Raumordnungsprogramm ist für den Geltungsbereich dieser 17. Flächennutzungsplanänderung keine zeichnerische Zielvorgabe getroffen worden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt das Plangebiet in seinem zeichnerischen Teil als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Diese Darstellung weist auf das hohe Ertragspotential hin, weshalb landwirtschaftliche Fläche möglichst nicht für andere Nutzungen 'verbraucht' werden soll. Sie ist verallgemeinernd und überdeckt auch die vorhandenen, großflächigen baulichen Anlagen.

Die Flächennutzung für weitere bauliche Anlagen zur Bioenergiegewinnung sowie für gliedernde Anpflanzungen und für den Eingriffsausgleich nimmt zwar landwirtschaftliche Fläche in Anspruch, sie dient jedoch überwiegend der Landwirtschaft, indem die Erträge der unmittelbaren landwirtschaftlichen Bodennutzung nahe am Erzeugungsort veredelt und ökonomisch gesteigert werden. Daher und vor dem Hintergrund der generalisierten Darstellung steht diese Flächennutzungsplanänderung in Einklang mit dem Raumordnungsgrundsatz zugunsten der Landwirtschaft.

Dem Plangebiet direkt benachbart ist ein Vorrangstandort für Windenergiegewinnung festgelegt. Der Bereich ist damit sowohl raumordnerisch als auch städtebaulich für auffällige technische Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie vorgesehen. Eine Gruppe von drei Windenergieanlagen ist am Vorrangstandort vorhanden. Der Bioenergiepark paßt in diesen technisch vorgeprägten Bereich und ergänzt die vorhandene Nutzung regenerativer Energie.

Durch die Nähe zum Vorrangstandort für Windenergie wird ein Konflikt technischer Landschaftsüberformung mit der Erholungseignung der Kultur- und Erholungslandschaft, insbesondere mit dem südlich liegenden Vorranggebiet für Erholung, vermieden. Technische Anlagen zur Energiegewinnung werden auf engem Raum gebündelt, der Landschaftsbereich bis zum Tierpark Ströhen wird freigehalten.

Davon profitiert auch der Vorsorgebereich für Erholung an der Großen Aue, südwestlich des Plangebietes. Da die Niederung der Großen Aue auch im weiteren Verlauf beiderseits des Tierparks Bedeutung für Natur und Landschaft und für die Erholung hat, wird in dieser Flächennutzungsplanung an der dem Fluß zugewandten Seite des Plangebietes „Maßnahmenfläche“ angeordnet. Sie schafft neben dem Eingriffsausgleich auch eine landschaftsvisuelle Verbesserung zum hochwertigen Bereich der Aueniederung hin.

Ähnliches gilt für die flächenhaften Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die sich im Bereich der EU-Vogelschutzgebiete östlich und westlich des Plangebietes erstrecken. Auch ihnen gegenüber wirkt die Bündelung mit dem Vorrangstandort Windenergie positiv in dem Sinne, daß die näher an den Schutzgebieten liegenden Räume von der Nutzung „Bioenergiepark“ freigehalten werden.

Durch den Geltungsbereich führt auf den Straßen „Renzeler Weg“ und „Hespos Wehr“ der regional bedeutsame Radwanderweg. Er ist auch im Raumordnungsprogramm dargestellt. Ein Konflikt wird nicht gesehen, da der Weg von Radfahrern wenig frequentiert wird und bereits ein erheblicher Verkehr vom/zum Kompostwerk-Biomasselogistik-Lohnunternehmen sowie während der Ernteperioden von/zu den landwirtschaftlichen Flächen gegeben ist und bisher keinerlei Probleme bekannt geworden sind. Eine Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft beiderseits des Radweges wird ebenfalls nicht gesehen, da der Bereich schon durch das Kompostwerk und die Windenergieanlagen sowie nachfolgend die Erdgasförderanlage technisch vorgeprägt ist.

3.2 Textliche Darstellungen

„Zur Verminderung von Luftverunreinigungen ist ...

- ...

- der Einsatz regenerativer Energieträger zu unterstützen,

- ... sowie der Einsatz von Kraft-Wärmekopplung zur Energieerzeugung sind verstärkt zu nutzen.“ (D 2.4 02)

„Der Energiebedarf im Planungsraum soll auf sparsame, wirtschaftliche und umweltschonende Weise sichergestellt werden.“ (D 3.5 01)

„Es ist darauf hinzuwirken, daß insbesondere Versorgungsunternehmen regionale Möglichkeiten für die Nutzung der rationellen Energieverwendung durch Kraft-Wärme-Kopplung, Einsatz erneuerbarer Energiequellen und Nutzung der Umgebungswärme schaffen“. (D 3.5 02)

Mit dieser Flächennutzungsplanung wird ein Vorhaben vorbereitet, das auf besonders rationelle Art regenerative Energiequellen nutzt und dabei sowohl Energie in Form von Strom und Prozeßwärme als auch Energieträger in Form von Festbrennstoffen (Holzhackschnitzel, ggf. Pellets, ggf. Kohlenpaste etc.) sowie Biogas und flüssigen Kohlenwasserstoffen erzeugt.

Es „ist eine Landwirtschaft zu sichern und zu stärken, die

- umweltschonende Nahrungsmittel produziert und die Kulturlandschaft erhält,
- Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sowie im vor- und nachgelagerten Gewerbe sichert,
- ökologische Leistungen im Natur-, Wasser- und Bodenschutz erbringt,
- nachwachsende Rohstoffe bereitstellt ...“ (D 3.2 04)

Das Vorhaben „Bioenergiepark“ sichert Arbeitsplätze in der Landwirtschaft. Mit der Produktion von Biomasse zur Energiegewinnung wird die Wertschöpfung im Raum erhöht, mit der Umwandlung vor Ort noch weiter gesteigert. Dabei wird vor Ort ein landwirtschaftlicher Stoffkreislauf gebildet und mit der energetischen Nutzung von nachwachsenden Energielieferanten (sowie von organischem Material aus der Wege- und Gewässerunterhaltung sowie der Landschaftspflege) vertieft. Dies entspricht in vollem Umfang der raumordnerischen Intention.

Mit der Errichtung von Gebäuden und Anlagen zur Energiegewinnung wird häufig die Kulturlandschaft beeinträchtigt. Das Plangebiet ist jedoch Teil einer Streusiedlung. Hier sind bereits in großem Umfang bauliche Anlagen vorhanden. Direkt benachbart sind das Kompostwerk sowie – stark landschaftsüberprägend – drei Großwindanlagen vorhanden. Daher besteht auch kein Widerspruch zu der diesbezüglichen raumordnerischen Vorstellung. Vielmehr ermöglicht die Wertschöpfung durch Kompostierung und Energiewirtschaft, daß die landwirtschaftlichen Flächen in der Kulturlandschaft dauerhaft bewirtschaftet werden und so das Bild der Landschaft erhalten werden kann. Dabei werden auch Befürchtungen, die Bioenergiegewinnung führe durch ausschließlichen Maisanbau auf riesigen Flächen zu Landschaftsbeeinträchtigungen, nicht geteilt. Vielmehr zeigen die jüngsten Entwicklungen, daß sich nicht der Trend zur Mais-Monokultur verstärken muß, sondern daß die Fruchtfolge im Hinblick auf die Einsetzbarkeit unterschiedlicher Pflanzenarten in der Energiegewinnung um mehrere Glieder bereichert werden kann.

Die allgemeineren und abstrakteren, textlichen Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung, zur Freiraumstruktur, zum Umweltschutz und zur Energieversorgung werden mit der Umwidmung von landwirtschaftlicher Fläche in Sondergebiet „Bioenergiepark“ sowie Anpflanz- und Maßnahmenfläche an dem bereits baulich genutzten und vorgeprägten Standort adäquat umgesetzt. Die vorgesehene Nutzung ist den Zielen der Raumordnung angepaßt.

4. Rahmenbedingungen und Begründung der Planung

4.1 Rahmenbedingungen

4.1.1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist Teil einer Streusiedlung, die weite Teile des Gemeindegebietes und insbesondere das gesamte Umfeld der Ortslage Ströhen überzieht. Ausgenommen von dieser Streubesiedlung, die in unterschiedlichen Dichten vorliegt, sind lediglich die Mooregebiete.

Entlang des Renzeler Weges und seiner Nebenwege stehen (ehemalige) Hofstellen in lockerer Reihe. Ein Teil der Höfe wird landwirtschaftlich genutzt, bei einem Teil ist die Landwirtschaft aufgegeben und Wohnnutzung, teilweise gepaart mit gewerblicher Nutzung, verblieben.

Der Betrieb Tacke mit den großen Hallen und befestigten Lagerflächen geht deutlich über die Größe durchschnittlicher landwirtschaftlicher Betriebe dieser Gegend hinaus und bildet einen baulichen Schwerpunkt im Außenbereich.

Die Betriebsfläche wird für Biomasselogistik im Sinne von Erfassen und Sortieren von Biomasse aus unterschiedlichen Quellen und für die Verarbeitung der Biomasse durch Kompostierung und Holzhackschnitzelproduktion genutzt. Dazu sind großflächig sowohl Gebäude als auch befestigte Freiflächen in Gebrauch. Erheblichen Anteil an der Betriebsfläche nehmen auch Gebäude zur Unterbringung und Wartung von landwirtschaftlichen und kommunalwirtschaftlichen Maschinen und Geräten ein, die vom Lohnunternehmen und vom landwirtschaftlichen Hof betrieben werden. Außerdem steht ein Wohn- und Bürogebäude auf dem Betriebsgelände.

Zwischen dem Betriebsgelände und dem Renzeler Weg liegt der private Freibereich des Hofes Tacke. Er wird als Spiel- und Gartenbereich sowie als Reitplatz und Pferdeweide genutzt.

Der Süd- und der Westteil des Plangebietes sind Ackerflächen. Ackerflächen erstrecken sich auch umliegend um das Plangebiet. Sie sind mit Roggen, Kartoffeln bzw. Mais bestellt.

4.1.2 Umgebungsnutzung

Hauptnutzung in der Umgebung des Standortes ist die landwirtschaftliche Freiflächennutzung als Acker. Erst in größerer Entfernung sind in den Ackerraum Grünlandparzellen eingestreut. Die Landschaft ist kaum durch Gehölze strukturiert. Markant ist im Nahbereich lediglich die Erlenreihe am Erlenweg. Entlang der Straße „Hespos Wehr“ wächst eine Ahornallee heran. Auflockernd wirken die in die Landschaft eingestreuten Wohngebäude bzw. ehemaligen und noch aktiven landwirtschaftlichen Höfe mit ihrer jeweiligen Eingrünung. Der Ackerraum wird im Westen durch Gehölzsäume und Waldbereiche entlang der Großen Aue in geringem Maße eingerahmt.



In der Umgebung des Plangebietes erstreckt sich die angesprochene, regionaltypische Streusiedlung mit teilweise aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen, teilweise Wohngebäuden. Auffällige Bauwerke und besondere Emittenten sind die Windenergieanlagen direkt nordwestlich des Plangebietes. Andere Emittenten wie Biogasanlagen oder große Stallanlagen sind in der relevanten Umgebung des Plangebietes bislang nicht bekannt. Besonders immissionsempfindliche Nutzungen wie Ferien- und Freizeiteinrichtungen liegen nicht in der direkten Nachbarschaft.

Südlich des Plangebietes beginnt in rd. 1,5 km Entfernung vom Südrand des Plangebietes der Tierpark Ströhen mit Arabergestüt. Er ist ein wichtiger Erholungsschwerpunkt im Raum und zieht alljährlich eine sechsstellige Zahl von Besuchern an. Westlich davon liegt der Ortsbereich Ströhen.

In rd. 1 km Abstand nordöstlich des Plangebietes beginnt das Naturschutz-, EU-Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Großes Renzeler Moor“. In etwa demselben Abstand beginnt nordwestlich der Natur-/EU-Vogelschutzbereich „Bleckriede“.

4.1.3 Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist durch den „Renzeler Weg“, die Straße „Hespos Wehr“ und den „Erlenweg“ erschlossen. Zufahrten in das Plangebiet sind vorhanden, weitere können problemlos angelegt werden. Der Renzeler Weg ist leistungsfähig ausgebaut. Der bisherige Betrieb des Kompostwerkes etc. im Plangebiet, aber auch die Nutzung durch landwirtschaftliche Schwerlastfahrzeuge und die Nutzung für Schwerlastfahrzeuge bei der Errichtung der Windenergieanlagen zeigen, daß diese Gemeindestraße auch für die Erschließung des geplanten Bioenergieparks hinreichend leistungsfähig ist.

Über den „Renzeler Weg“ ist die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz gegeben. Nach Norden führt er über die „Drell-Brücke“ auf die Landesstraße L 347, nach Nordosten zur Bundesstraße B 61 und nach Süden auf die Landesstraße L 349.

Auch über die Gemeindestraße „Hespos Wehr“ und nachfolgend den „Varreler Kirchweg“ ist eine Anbindung an die Landesstraße L 347 gegeben.

Die Gemeindestraßen führen an Außenbereichswohngebäuden vorbei, jedoch nicht an Baugebieten.

4.1.4 Immissionssituation

Immissionen

Das Plangebiet wird von Schall- und Schattenemissionen der westlich benachbarten Windenergieanlagen beeinflusst. Die aus deren Betrieb resultierenden Immissionen führen bei dem vorhandenen Wohngebäude zu spürbaren temporären Minderungen der Wohnqualität. Gleichwohl sind sie nach bisheriger Kenntnis zumutbar.

Ansonsten wird das Plangebiet weder von gewerblichen Emissionen noch von relevanten verkehrlichen Emissionen berührt. Der Verkehr auf dem „Renzeler Weg“ und dem „Erlenweg“ sowie „Hespos Wehr“ ist Ziel- und Quellverkehr der vorhandenen Betriebe im Plangebiet und ansonsten im wesentlichen lediglich Anwohnerverkehr und landwirtschaftlicher Verkehr.

In der Umgebung des Plangebietes liegen landwirtschaftliche Betriebe. Emissionsträchtige Viehhaltung, die das Plangebiet beeinflussen würde, ist nicht bekannt.

Die umliegenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Von dort kommt es bei der ordnungsgemäßen Flächenbewirtschaftung zu temporären Geräusch-, Staub- und Geruchsmissionen. Sie sind ortsüblich und hinzunehmen.

Vorhandene und künftige Emissionen des Plangebietes

Das Plangebiet wird als landwirtschaftlicher Betriebsstandort, als Standort eines Lohn- und Kommunalwirtschaftlichen Unternehmens und als Standort eines Wasser- und Bodenverbandes genutzt.

Hier werden in erheblichem Umfang Maschinen bewegt und gewartet, es entsteht Verkehr von landwirtschaftlichen und kommunalwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie PKW-Verkehr. Er belastet den „Renzeler Weg“, die Gemeindestraße „Hespos Wehr“ und den westlichen Teil des „Erlenweges“. Die Verkehrsemissionen entstehen während der Tageszeit, sie betreffen als relevante Immissionsorte Wohngebäude im Außenbereich.

In dem Kompostwerk, das direkt an das Plangebiet angrenzt, wird Biomasse in großem Umfang sortiert und behandelt. In diese Materialströme der Biomasselogistik sind der Norden des Geltungsbereiches und ein Streifen südlich des Erlenweges einbezogen. Hier lagern Rindenmulch, Holzhackschnitzel und andere Fraktionen der behandelten Biomasse. Aus dem Betriebsteil emittieren in geringem Umfang Lärm und temporär Staub sowie teilweise auch Gerüche. Die Erfahrung zeigt, daß der nächstliegende Hof „Erlenweg Nr. 5“ nicht beeinträchtigt wird.

Auch künftig wird Biomasse angeliefert und im Plangebiet sowie im nördlich angrenzenden Bereich auf denselben Flächen wie heute sortiert und behandelt werden. Die Biomasselogistik wird dabei vergrößert. Flächenmäßig sind dieser Entwicklung im Plangebiet jedoch enge Grenzen gesetzt, so daß eine relevante Erweiterung eher durch kürzere Umschlagszeiten zu bewerkstelligen ist. Zusatzemissionen in diesem Betriebszweig ergeben sich daher voraussichtlich nur in geringem Umfang aus zusätzlichen Lieferverkehr.

Bei der Sortierung, Behandlung (Zerkleinerung, Trocknung) und Lagerung kann es ebenfalls zu zusätzlichen Schall-, Staub- und Geruchsemissionen kommen. Hauptemissionsort ist auch künftig die Kompostierungsanlage nördlich des Plangebietes. Im Vergleich zur heutigen Situation wird sich die Situation für den einzigen relevanten Immissionsort, die Nachbarhofstelle „Erlenweg 5“ eher verbessern, da Flächen, die heute für die Lagerung fraktionierter Biomasse genutzt wird, künftig für emissionsarme technische Anlagen in Anspruch genommen werden soll. Bei der künftigen Anlagenverteilung im Plangebiet, dessen Ostausläufer bepflanzt werden soll, kann davon ausgegangen werden, daß keine zusätzlichen Immissionen aus der Biomasselogistik und Kompostierung auftreten werden. Außerdem können Emissionen durch bauliche und/oder technische Maßnahmen wie z.B. das Einhausen von Zerkleinerungs- und von Trocknungsanlagen verhindert werden.

Als zusätzlicher Betriebszweig soll eine Biogasanlage für die Vergärung nachwachsender Rohstoffe errichtet werden. Durch eine solche Anlage ist mit erheblichem zusätzlichem Verkehrsaufkommen zur Erntezeit zu rechnen. Für eine Biogasanlage mit rd. 1 MW_{el}, wie sie flächenmäßig noch in das Plangebiet hineinpaßt, ist mit einem Bedarf an ca. 20.000 t Ganzpflanzenmaterial zu rechnen. Bei Erntewagen mit einer Beförderungskapazität von 11 – 14 t entspricht dies 1.500 – 1.800 Fahrtenpaaren. Während der Ernteperioden – insbesondere von Mais, aber auch z.B. von Energieroggen und anderen Energieganzpflanzen, ggf. auch von Gras – wird in Etappen jeweils in großem Umfang mit der Anlieferung vor allem von Roggen und Mais zu rechnen sein. Allerdings entspricht dies zu wesentlichen Teilen der heutigen Situation, in der die Ernte von den umliegenden, großen landwirtschaftlichen Flächen über den Renzeler Weg transportiert wird.

Neben den Verkehrsemissionen aus dem Materialtransport produziert eine Biogasanlage Geruchsemissionen. Emissionsträchtig sind die Lagerflächen, der Feststoffeintrag und das Gärrestelager sowie bei einer Trocknung von Gärresten der an die Trocknungsanlage angeschlossene

Luftwäscher. Mit erheblicher Emissionsstärke wird üblicherweise auch das Blockheizkraftwerk angesetzt, obwohl nur eine „NawaRo-Anlage“ geplant ist. Dessen Emissionen sind wegen der Schornsteinhöhe und der zusätzlichen deutlichen Überhöhung durch die Thermik des Abgasstroms auf der Immissionsseite vernachlässigbar.

Durch die Geruchsstoffemissionen einer 1 MW-Biogasanlage, welche weit überwiegend mit Energiegetreide 'gefüttert' wird, kommt es zu Geruchsemissionen in der Größenordnung von 7 - 10 MGE/s. Im Plangebiet können wahrscheinlich die Winddaten der nächstgelegenen Station (Diepholz) des Deutschen Wetterdienstes angesetzt werden. Bei einer wenige km entfernt geplanten NawaRo-Biogasanlage einschließlich Gärrestetrocknungsanlage mit einer Emissionsstärke von 10 MGE/s, die in derselben meteorologischen Situation und ähnlichen Gelände- und Rauigkeitsverhältnissen liegt wie das Plangebiet, wurde anhand der Winddaten der DWD-Station Diepholz für den Bereich 100 m östlich des Anlagenschwerpunktes eine Geruchshäufigkeit von 0,10 prognostiziert. Für den nächstgelegenen Immissionsort zum Plangebiet, den Hof „Erlenweg 5“ östlich des Plangebietes, ist mit einer deutlichen Unterschreitung des GIRL-Immissionswertes zu rechnen.

Im Antragsverfahren soll die Einhaltung der zulässigen Werte ggf. durch ein Geruchsgutachten nachgewiesen werden.

Die Gesamtanlage wird komplettiert durch eine KDV-Verdieselungsanlage. Sie ist ein geschlossenes, technisches System, bei dem Emissionen im wesentlichen durch den Verkehr entstehen.

Emissionen aus der Materialanfuhr sind voraussichtlich relativ gering, da in der Anlage Fraktionen aus der o.a. Biomasselogistik und separierte Gärreste aus der Biogasanlage verwendet werden. Zusätzliches Material wird aus der örtlichen und regionalen Landwirtschaft zugeführt, vor allem Stroh. Der Transport dieser Zusatzmaterialien verursacht weitere Verkehrsemissionen auf den Gemeindestraßen. Dabei dürfte es sich allerdings um lediglich 2-3 Fahrtenpaare pro Tag handeln. Verkehr entsteht außerdem durch den Abtransport von flüssigen und festen Kohlenwasserstoffen sowie von Reststoffen.

In die KDV-Anlage werden getrocknete Gärreste und Material aus der Biomasselogistik sowie Pflanzenteile/-reste aus der Landwirtschaft eingegeben. Dabei können Gerüche und Stäube entstehen. Die Emissionen werden allerdings als gering eingeschätzt. Getrocknete Gärreste und Pflanzenteile aus der Landwirtschaft emittieren nur noch in geringem Umfang Gerüche. Material aus der Biomasselogistik kann bei der Verrottung stark störende Gerüche entwickeln. In der KDV-Anlage geht es aber gerade darum, die Verrottung zu vermeiden und das Material zu nutzbaren Kohlenwasserstoffen umzuwandeln. Deshalb sind problematische Emissionen auch aus diesem Zweig nicht zu erwarten. Tockenes Material wie Stroh kann zu Staubemissionen führen, während bei getrockneten Gärresten und der Biomasse aus der Logistik mit soviel Restfeuchte zu rechnen ist, daß Staubbelastungen unwahrscheinlich sind. Eventuelle relevante Staubemissionen beim Einbringen des trockenen Materials können durch bauliche und/oder technische Maßnahmen wie z.B. das Einhausen des Materialeintrags verhindert werden.

4.1.5 Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist zu erheblichen Teilen baulich und als Lagerfläche genutzt. Eine Teilfläche dient als Pferdeweide, andere Teilflächen sind dem Verkehr und der Entwässerung gewidmet. Etwa die Hälfte des Plangebietes wird als Acker intensiv genutzt.

Als einzige markante Gehölzstrukturen steht die Erlenreihe am „Erlenweg“.

Die Umgebungsnutzung ist vor allem durch die intensive Ackerwirtschaft geprägt.

4.1.6 Sonstige Rahmenbedingungen

Das Plangebiet liegt im "Erlaubnisfeld Dümmersee-Uchte" der ExxonMobil Production Deutschland GmbH und hierin im "Teilgebiet Uchte". Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Eine Erdgasfördestelle liegt ca. 700 m südwestlich des Plangebietes. Verfüllte Bohrungen sind im Gebiet nicht bekannt.

4.2 Begründung der Planung

4.2.1 Bedarfsproblematik

Die 17. Flächennutzungsplanänderung dient der Vorbereitung einer Kombination unterschiedlicher Anlagen zur Nutzung von Biomasse und Gewinnung regenerativer Energie. Die vorhandenen Betriebe und Anlagen sollen am Standort erhalten bleiben bzw. innerhalb des Plangebietes verlagert werden.

Der große Bedarf an Energie und an neuer Kraftwerksleistung für elektrische Energie ist unstrittig. Wenig strittig ist, daß der Bedarf auch aus der Nutzung regenerativer Energien gedeckt werden soll. Ein konkreter Bedarf, wieviel Energie aus welchen regenerativen Quellen in der Gemeinde Wagenfeld gewonnen werden soll, ist jedoch nicht berechenbar. Hier geht es vielmehr um Eignungen und städtebaupolitische Zielsetzungen.

Die Gemeinde Wagenfeld sieht im Entwicklungsfeld „Energiegewinnung“ eine ihrer besonderen Stärken. Als flächengroße Gemeinde mit vielen naturschutzrechtlich relevanten und geschützten Gebieten fällt in ihrem Gebiet viel Biomasse an, die bislang ungenutzt blieb. Die vorhandene landwirtschaftliche und landschaftspflegerische Infrastruktur kann neben ihren bisherigen Aufgaben auch dazu genutzt werden, die 'überschüssige' Biomasse zur energetischen Verwertung aufzubereiten und ggf. auch gezielt weitere Energiepflanzen bereitzustellen. Technische Infrastruktur zur Weiterleitung elektrischer Energie ist mit der Anbindung des Windparks Ströhen ebenfalls vorhanden.

Die Gemeinde Wagenfeld strebt deshalb an, die örtlichen Energiegewinnungspotentiale effektiv zu nutzen. Sie will sich – u.a. mit der energetischen Biomassenutzung – zur „Energierregion Wagenfeld“ entwickeln. Ein wesentlicher Baustein dazu ist die Errichtung von Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energie im Plangebiet dieser 17. Flächennutzungsplanänderung.

4.2.2 Standortproblematik und Standortalternativen

Die Standorteigenschaften für Energiegewinnung sind sehr günstig. Wesentliche Punkte für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie aus Biomasse sind die Erreichbarkeit auf kurzen

Wegen und die Anschließbarkeit an Systeme zum Energietransport bzw. zur Energieverwendung.

Der Standort liegt mitten im Gebiet, aus dem die zu verwendende Biomasse stammt. Sie liegt vor allem unmittelbar neben der vorhandenen Biomasselogistik und dem vorhandenen Kompostwerk, die beide künftig Teile des Gesamtsystems sein und die intensiv mitgenutzt werden sollen.

Das Plangebiet ist über die vorhandenen Gemeindestraßen gut erreichbar. Die Biomasseströme können im Falle der direkten landwirtschaftlichen Produktion auf kurzen Wegen und im Falle der Nutzung von Fraktionen der Biomassesortierung teilweise ebenfalls auf kurzen Wegen oder sogar gebietsintern organisiert werden.

Der Abtransport der gewonnenen elektrischen Energie kann im Zusammenhang mit der Anbindung des Windparks geregelt werden. Es ist unmittelbare Leitungsnähe gegeben.

Die in der Biogasanlage anfallende Wärmeenergie braucht nicht aufwendig zu externen Verbrauchern transportiert werden, sondern wird im Gesamtprozeß gebraucht.

Der Transport verbleibenden Materials, im wesentlichen in der Form von Kompost, kann über die Gemeindestraßen erfolgen, hier ist weder ein besonderer Standortvorteil noch ein Standortnachteil gegeben.

Insgesamt erweist sich die Erreichbarkeit für das Eingangsmaterial als wesentlicher Standortvorteil.

Eine wichtige Standortfrage bei Energiegewinnungsanlagen ist der Immissionsschutz. Er kann hier voraussichtlich bereits durch Abstand erreicht werden.

Mitentscheidend für die Standortauswahl ist die Bereitschaft der Grundstückseigentümer, die Nutzung zu ermöglichen. Denn es muß bezweifelt werden, daß Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung einer solchen Planung gegen den Willen der Grundeigentümer zulässig sind. Im übrigen wäre die Gemeinde Wagenfeld auch nicht bereit, solche Maßnahmen durchzuführen. Auch diese Standortvoraussetzung ist gegeben.

Andere mögliche Standorte in der Gemeinde Wagenfeld weisen eine geringere Eignung für das Vorhaben auf. Es sind zwar viele Standorte gegeben, die für einzelne Vorhabensteile wie namentlich NawaRo-Biogasanlagen gut geeignet sind. Für die vorgesehene Kombination von Biogasgewinnung mit durchkloster katalytischer Verölung, Pelletierung und Kompostierung ist der gewählte Standort mit der vorhandenen Kompostierung und Biomasselogistik der geeignetste.

5. Flächendarstellung

5.1 Flächendarstellung

Die Sondergebiete werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als „Sondergebiet Bioenergiepark“ dargestellt. In den Gebieten sollen neben den vorhandenen Nutzungen Landwirtschaftsbetrieb, Lohnunternehmen, Verbandsgeschäftsstelle und Biomasselogistik die oben in Kap. 2.2 genannten Anlagen zur Bioenergiegewinnung zulässig sein.

Üblicherweise stellt die Gemeinde Wagenfeld in ihrem Flächennutzungsplan lediglich die allgemeine Art der baulichen Nutzung in Bauflächen dar. Damit ermöglicht sie, daß die genaue Nutzungsart in der nachfolgenden Bebauungsplanung zeitnah bestimmt werden kann. Als Einheitsgemeinde hat sie dabei nicht einmal den „Entscheidungssprung“ von flächennutzungsplanender Samtgemeinde zur bebauungsplanenden Mitgliedsgemeinde zu bewältigen, so daß weit überwiegendes für dieses regelmäßige Vorgehen spricht.

Trotzdem wird in diesem Falle von dieser Vorgehensweise abgewichen. Die angestrebte Nutzung ist im Detail bekannt, der Bebauungsplan wird parallel aufgestellt, es kann dementsprechend eine präzise auf den Nutzungszweck abgestellte Sondergebietsbezeichnung dargestellt werden; die geplante Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan-Maßstab bereits vollständig als Textfestsetzung konzipiert worden.

In der Flächennutzungsplanung möchte die Gemeinde den bauleitplanerischen Rahmen jedoch auch für eventuelle weitere zukünftige Entwicklungen stecken. Dazu wäre es ungeeignet, auf der Flächennutzungsplanebene noch weitere Einzelheiten, z.B. die Anlagenverteilung, festzulegen.

In dieser Situation erscheint es angemessen, die Art der Sondernutzung mit der Zweckbestimmung „Bioenergiegewinnung“ zu benennen und ihre wesentlichen Inhalte zu erläutern. Wie diese Nutzung genau ausgeformt wird, in welchen Teilen des Sondergebietes welche Teile des Biogenergieparks stehen sollen, wird der Regelung auf der Bebauungsplanebene überlassen.

In dieser Flächennutzungsplanänderung werden keine Darstellungen zur Erschließung getroffen. Die vorgesehene Nutzung wird zwar – vor allem während der Erntezeit der Energiepflanzen – erheblichen Verkehr mit sich bringen. Die vorhandenen Gemeindestraßen reichen grundsätzlich zur Andienung des Gebietes aus, sie sind jedoch keine Hauptverkehrszüge und werden es auch durch den Bioenergiepark nicht. Auf eine Darstellung des Renzeler Weges wird deshalb verzichtet.

Das Plangebiet soll nach Süden und Westen, also zu den wichtigen Fremdenverkehrs- und Erholungsbereichen hin, eingegrünt werden. Außerdem soll die Kompensation im wesentlichen in der direkten Umgebung des Bioenergieparks geleistet werden. Die Eingrünungs- und Kompensationsflächen sind so groß, daß sie im Flächennutzungsplan-Maßstab bereits vernünftig dar-

stellbar sind. Wegen der gestalterischen Bedeutung erfolgt die Darstellung als Maßnahmenfläche bzw. als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bereits auf der Flächennutzungsplanebene.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die 20 kV-Leitung dargestellt. Sie wird in die Planzeichnung der Änderung übernommen.

Sonstige Darstellungen werden nicht getroffen. Durch den Süden des Plangebietes verläuft eine Gasleitung. Sie ist im wirksamen Flächennutzungsplan nicht enthalten, daher ist es nicht sinnvoll, den kurzen Abschnitt der Leitung durch das Plangebiet darzustellen. Die Belange der Leitung können auf der Bebauungsplanebene berücksichtigt werden.

5.2 Flächenbilanz

Bisherige Darstellung	Darstellung in der Änderung	Größe in ha (ca.)
Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiete „Bioenergiepark“	5,9
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	1,2
Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	2,1
		Summe 9,2 ha

6. Auswirkungen der Planung

Mit der 17. Flächennutzungsplanänderung wird die Möglichkeit vorbereitet, im Plangebiet neben den vorhandenen Nutzungen Landwirtschaftsbetrieb, Lohnunternehmen und Verbandsgeschäftsstelle sowie Biomasselogistik eine Kombination aus Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie mit Biogas-, KDV-Verdieselungs- und Pelletierungsanlage zu schaffen.

Damit kann in besonders effektiver Weise regenerative Energie gewonnen und die Wertschöpfung aus dem örtlichen Energiepotential erhöht werden.

Die Siedlungsstruktur wird in einem Bereich ergänzt, der bereits durch einen großen Gebäude- und Nutzungskomplex gekennzeichnet ist.

Die Umgebungsnutzung wird durch Emissionen der Sondernutzung voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Die Emissionen aus Landwirtschaftsbetrieb, Kommunalunternehmen, Biomasselogistik und Kompostierung sind bereits vorhanden und haben sich bislang nicht als störend erwiesen. Die hinzutretende NawaRo-Biogas- und KDV-Verdieselungsanlage sind technische Systeme, bei denen relativ geringe Emissionen zu erwarten und effektive Maßnahmen zur Emissionsminderung möglich sind. Die Auswirkungen der Anlagen führen auch in Verbindung mit der Vorbelastung voraussichtlich nicht zu Problemen:

Das Wohngebäude des Hofes Erlenweg 5 liegt 600, 900 und 960 m von den drei westlich stehenden Windenergieanlagen entfernt. Die Windenergieanlagen können nur nachts schallkritisch werden, dann aber ist aus dem Betrieb der Kompostierungsanlage – wie bisher auch – keine Schallbelastung zu erwarten. Sollte man trotzdem die Befürchtung eines Nachtbetriebes hegen, so läßt sich dies auf der Vorhabensebene regeln.

Relevanten nächtlichen Schall verursacht bei einer Biogasanlage das BHKW. Es kann auf maximal 125 m an das Wohnhaus heranrücken, aber auch sehr viel weiter weg (ca. 360 m) liegen. Hier ist neben dem Abstand auch durch bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (z.B. eine schalldämmende Einhausung des BHKW) auf der Vorhabensebene regelbar, daß keine relevanter Schall beim Wohnhaus Erlenweg 5 immittiert.

Eine eventuelle Schallbelastung durch die KDV-Anlage ist ebenfalls durch Entfernung oder z.B. Einhausung lösbar. Auch hier können Anlagenteile bis maximal 125 m an das Wohnhaus Erlenweg 5 heranrücken, auch hier können sie schalldämmend eingekapselt werden.

Hinsichtlich eventueller Geruchsimmissionen gilt ähnliches. Von der nächsten Kompostlagerung, die als Vorbelastung zu berücksichtigen ist, liegt das Wohnhaus Erlenweg 5 heute 70 m entfernt. Dieser Abstand ist künftig größer. Von daher spielt die aktuelle Erfahrung mit Kompostierungsgerüchen, daß keine Beeinträchtigungen vorliegen, eine Rolle.

Ebenso spielt eine Rolle, daß die KDV-Anlage, welche das organische Material in einem geschlossenen System verarbeitet, tendentiell die Emissionen aus der Kompostierung mindert, weil eben weniger Kompostierung stattfindet.

Wenn eine Biogasanlage hinzutritt, dann sollte mitbedacht werden, daß aus der Nachbargemeinde gutachterliche Aussagen für eine 1 MW-Biogasanlage mit Gärrestetrockung vorliegen, die nachweisen, daß auch bei einer Entfernung wie dem geringstmöglichen Abstand einer Biogasanlage im Plangebiet zum Wohnhaus Erlenweg 5 der GIRL-Wert weit unterschritten wird.

Die Belange des Immissionsschutzes stehen daher einer Realisierung des Bioenergieparks nicht entgegen. Sie können auf der Vorhabensebene adäquat geregelt werden.

Zur Sicherheit soll im Antragsverfahren ggf. gutachterlich nachgewiesen werden, daß die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.

Die Situation von Natur und Landschaft wird dahingehend verändert, daß neben dem vorhandenen Betrieb und nach Süden neben anderen Streusiedlungshöfen anstelle intensiv genutzter Acker- und Grünlandfläche weitere bauliche Anlagen entstehen, die intensiv eingegrünt werden. Außerdem wird Acker zu Extensivgrünland umgewandelt. Der Eingriff wird im wesentlichen vor Ort kompensiert. Durch die Gewinnung von Strom und Wärme, von verwendbaren gasförmigen und flüssigen Kohlenwasserstoffen und von Festbrennstoffen sowie von Kompost aus Biomasse wird ein wesentlicher Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und zur Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen geleistet.

7. Verkehr / Ver- und Entsorgung

7.1 Verkehrserschließung

Die direkte Verkehrsanbindung des Gebietes ist durch die Gemeindestraßen „Renzeler Weg“, „Hespos Wehr“ und „Erlenweg“ gegeben. Über diese Straßen (und nach Westen anschließend weitere Gemeindestraßen) besteht Anschluß an mehrere Teile des klassifizierten Straßennetzes. Die Einmündungen des Renzeler Weges im Süden in die L 349 und im Norden, in Barenburg, in die B 61 sind verkehrsgerecht ausgebaut. Dasselbe gilt für die Anschlüsse des „Varreler Kirchweges“ bzw. weiter nördlich des Hustedter Weges/Dörrielohe an die Landesstraße L 347.

Der Verkehr kann ohne Belastung empfindlicher Bereiche auf das überregionale Straßennetz geführt werden.

Innerhalb des Gebietes erfolgt die Erschließung über den Renzeler Weg und über den Erlenweg. Diese öffentliche Erschließung ist auch für die künftige Nutzung des Plangebietes ausreichend, interne Erschließungen sollen bedarfsgerecht in Form privater Zufahrten angelegt werden.

7.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Plangebiet ist bereits an die Ver- und Entsorgungssysteme angeschlossen. Seine Erschließung kann durch jeweilige Netzerweiterungen sichergestellt werden.

Wasser / Abwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem öffentlichen Netz. Voraussichtlich sind hinreichende Versorgungskapazitäten vorhanden.

Ein Löschwassersystem ist vorhanden. Bei eventuellem zusätzlichem Löschwasserbedarf kann ein Teich als Löschwasserreserve angelegt werden, hierfür ist rechtzeitig die erforderliche Genehmigung zu beantragen.

Anfallendes Schmutzwasser wird über das öffentliche Kanalnetz der zentralen Kläranlage in Wagenfeld zugeführt und dort behandelt werden. Es wird jedoch von einem geringen Schmutzwasseranfall ausgegangen, da die vorgesehenen Anlagen i.d.R. kaum Schmutzwasser erzeugen.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt bisher durch Versickerung vor Ort. Die Oberflächenentwässerung ist im Hinblick auf einen größtmöglichen Gewässerschutz, den Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Schadstoffeinträgen sowie die Vermeidung der weiteren Erhöhung von Abflussspitzen vorzusehen. Auch von den neuen Sondergebieten soll das anfallende Oberflächenwasser daher möglichst durch Versickerung auf Flächen und in Mulden beseitigt werden. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit wird dies voraussichtlich teilweise mög-

lich sein.

In einem Teil des Plangebietes ist jedoch auch mit höherer Versiegelung zu rechnen, so daß ggf. nicht alles Wasser versickert werden kann. Das überschüssige Oberflächenwasser soll in flachen Mulden rückgehalten und über eine bewachsene und belebte Bodenschicht versickert oder gedrosselt in das Grabensystem abgeleitet werden.

Gem. Mitteilung der Unteren Wasserbehörde besteht der Untergrund nach der „Bodenkundlichen Übersichtskarte“ im nördlichen Bereich aus bis zu 1,8 m mächtigen Torfschichten auf Sandunterlage, im südlichen Bereich aus tiefgepflügtem ehemaligen Moor- jetzt bestehend aus hohen Anteilen aus Sanden, teils fein-, teils mittelsandig. Im gesamten Geltungsbereich ist der mittlere Grundwasserhochstand mit 20 bis 40 cm unter GOK angegeben. Dies beschränkt die zulässige Nutztiefe von Versickerungsanlagen oder Rückhalteanlagen auf sehr flache Anlagentiefen, so daß solche Anlage viel Fläche benötigen können. Im Plangebiet sind allerdings bereits umfangreiche bauliche Anlagen bzw. versiegelte und befestigte Flächen vorhanden (rd. 3,0 ha) Bislang versickert das dort anfallende Oberflächenwasser problemlos. Künftig sind im Plangebiet bei max. rd. 4,2 ha versiegelbarer Fläche insgesamt rd. 5 ha unversiegelbare Fläche geplant, auf der Oberflächenwasser versickert werden kann. Die ggf. notwendigen großen Flächen für Versickerung bzw. Rückhaltung sind – ebenso wie die Vorflut für eine gedrosselte Einleitung – damit vorhanden.

Es gibt keine Hinweise, daß die Oberflächenentwässerung nach den Anforderungen des § 3 (2) NWG im Plangebiet nicht möglich wäre. Vielmehr spricht die bisherige Erfahrung mit den vorhandenen, großen versiegelten, befestigten sowie als Lager genutzten Flächen dafür, daß die ordnungsgemäße Oberflächenwasserbewirtschaftung weiterhin möglich ist, zumal dafür künftig im Geltungsbereich bis zu ca. 5 ha Fläche zur Verfügung steht.

Angesichts der Größe der verfügbaren Fläche für Rückhalte- und Versickerungsanlagen, vor dem Hintergrund der noch unklaren Verteilung baulicher Anlagen im Plangebiet und im Hinblick auf die angestrebte Flexibilität der Grundstücksnutzung wird eine konkretere planerische Bearbeitung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nach wie vor für entbehrlich gehalten.

Energie

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt aus dem vorhandenen Leitungsnetz der E.ON Avacon AG, soweit die Energie nicht vor Ort produziert wird. Die Einspeisung erfolgt in das vorhandene Mittelspannungsnetz.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Niederspannungs-Erdkabel Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der elektrischen Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Der Versorger ist i.d.R. nach vorheriger Rücksprache gern bereit, den Verlauf erdverlegter Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Erlaubnisfeldes Dümmersee-Uchte (mit Beteiligung der Wintershall AG Erdölwerke, Barnstorf), Teilgebiet Uchte, der ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Eine Erdgasförderanlage liegt südwestlich des Plangebietes. Von ihr verläuft eine Leitung nach Osten, die den Südteil des Geltungsbereiches quert. Es handelt sich um die Ltg.-Nr. L 0511

Bahrenborstel Z 11 - Bahrenborstel Z 9, Durchmesser 220 mm, Schutzstreifen 8 m, mit Begleitkabel und die Ltg.-Nr. 0452 Bahrenborstel Z 9 - Bahrenborstel Z 11, Durchmesser 60 mm, Schutzstreifen 8 m, mit Begleitkabel.

Im Schutzstreifenbereich bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählen auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen, aber auch das Lagern von Material in größerem Umfang.

Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH Weser-Ems Ost Postfach 11 54, 31593 Steyerberg, Tel. 0 57 69 / 92 30. Bereits vor Beginn von Detailplanungen sind die genaue Lage und die genaue Höhenlage der Erdgastransportleitung(en) und der Begleitkabel zu ermitteln. Hierzu ist es erforderlich, mit dem zuständigen EMPG-Betrieb rechtzeitig (5 Tage vorher) einen Termin zu vereinbaren.

Im Plangebiet liegen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, daß sich die Bauausführenden über die genaue Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Dt. Telekom, Osnabrück, oder im Internet über die „Trassenauskunft Kabel“ informieren.

Ein eventueller Bedarf an Telekommunikationsleitungen sollte so früh wie möglich der Dt. Telekom AG angezeigt werden.

Abfall / Altlasten

Die Abfallbeseitigung wird zentral geregelt.

Altlasten sind im Plangebiet bislang nicht bekannt geworden.

Sollten sich im Zuge von Erdarbeiten oder anderen Planungen oder Maßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder Altstandorte ergeben, sind diese zu prüfen und unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim Landkreis Diepholz anzuzeigen.

8. Eingriffsbeurteilung

In dieser 17. Flächennutzungsplanänderung werden Sondergebiete sowie Anpflanz- und Maßnahmenfläche anstelle von Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit soll in der Hauptsache die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie vorbereitet werden. Es wird Versiegelung in erheblichem Umfang vorbereitet.

8.1 Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands befindet sich das Planungsgebiet im Naturraum „Kirchdorfer Moore/Aueniederung“. Es handelt sich um ein ebenes, grundwassernahes, entwässertes Talsandgebiet.

Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind in diesem Raum fluviatile Feinsande. Auf diesem Untergrund entwickelten sich im Plangebiet aufgrund des relativ hohen Grundwasserstandes anmoorige und podsolierte Gleye, die eine geringe bis mittlere Fruchtbarkeit aufweisen.

Im Planungsgebiet ist das Gelände eben.

Im Westen fließt die Große Aue. Durch die Anlage von Entwässerungsgräben ist der ehemals hohe Grundwasserstand insgesamt verändert worden. Gräben verlaufen entlang des Renzeler Weges und des Erlenweges sowie entlang der Nord- und der Ostgrenze des Plangebietes.

Im Plangebiet sind keine klimatischen Besonderheiten anzutreffen.

Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

- Acker mit geringer Bedeutung,
- Intensivgrünland mit geringer Bedeutung,
- intensiv unterhaltene Gräben im Regelprofil mit geringer Bedeutung,
- Ziergarten mit geringer Bedeutung,
- bebaute und versiegelte bzw. befestigte und als Lager genutzte Fläche ohne bzw. mit geringer Bedeutung und
- eine Erlenreihe mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In der Nachbarschaft des Plangebietes liegen

- Acker mit geringer Bedeutung,
- Gräben mit geringer Bedeutung,
- Einzelbäume mit mittlerer Bedeutung,
- ziergärtnerisch oder als Lagerplatz genutzte Bereiche mit geringer Bedeutung und
- bebaute und versiegelte Flächen ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch die Windenergieanlagen, die Streusiedlung und die intensive Landwirtschaft geprägt.

8.2 Eingriffsbeurteilung

Mit der Darstellung von Sondergebieten werden mit dieser 17. Flächennutzungsplanänderung Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet.

Nach den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes ist eine Versiegelung bzw. Befestigung von insgesamt 4,22 ha zulässig. Davon entfallen rd. 3,62 ha auf Versiegelungen in den Sondergebieten und rd. 0,60 ha auf Straßenverkehrsflächen. Letztere sind allerdings schon vollständig vorhanden, an Versiegelung privater Flächen sind im Bestand bereits 1,08 und an befestigter bzw. als Lager genutzter Fläche weitere 1,92 ha vorhanden.

Die vorbereitete Zulässigkeit von zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten bedeutet einen Verlust von Vegetationsfläche und von Bodenfunktionen. Außerdem wird mit der Bebauung die Landschaft wesentlich verändert. Daher liegt ein Eingriff vor. Er ist, da unvermeidbar, auszugleichen oder zu ersetzen.

Im Plangebiet selbst sind nach den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes

- die Erlenreihe am Erlenweg dauerhaft zu erhalten,
- die Maßnahmenfläche als Extensivgrünland anzulegen und zu unterhalten,
- dabei können an den Grenzen der Maßnahmenfläche großkronige Laubbäume angepflanzt werden,
- auf den Pflanzflächen eine Baum-Strauch-Pflanzung anzulegen und dauerhaft pflegen,
- das Oberflächenwasser so weit wie möglich zu versickern.

Bei den Gehölzpflanzungen müssen Laubbäume und -sträucher heimischer und standortgerechter Arten verwendet und relativ dicht gepflanzt werden. Durch die Baum- und Strauchpflanzungen und das Extensivgrünland wird gegenüber der Ackerfläche eine Aufwertung erreicht, während die Lagerflächen und die versiegelten Flächen so gering eingestuft werden wie der entsprechende Bestand.

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
Intensivgrünland	1,1 ha	1,2 WE/ha	1,32 WE
Acker	4,5 ha	1,0 WE/ha	4,5 WE
Lagerfläche	1,9 ha	0,3 WE/ha	0,57 WE
Bebaute Fläche	1,1 ha	0 WE/ha	0 WE
Straße	0,6 ha	0 WE/ha	0 WE
Der Eingriffsflächenwert des unbeplanten Gebietes beträgt			6,39 WE

Ermittlung des Kompensationswertes

Biotoptyp	Eingriffsfläche ha	Wertfaktor WE/ha	Eingriffsflächenwert ha x WE/ha
bebaute und versiegelte Flächen in den Sondergebieten	3,6	0 WE/ha	0 WE
gärtnerisch angelegte Freiflächen in den Sondergebieten	1,7	0,8 WE/ha	1,36 WE
Straße	0,6	0 WE/ha	0 WE
Hecken aus heimischen Laubbäu- men und Sträuchern	1,2	1,5 WE/ha	1,8 WE
Extensivgrünland	2,1	1,5 WE/ha	3,15 WE
Der Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes beträgt			6,31 WE

Kompensationsbilanz im Baugebiet

Eingriffsflächenwert des unbebauten Gebietes	6,39 WE
abzgl. Kompensationswert des vollständig bebauten Gebietes	6,31 WE
Kompensationsdefizit	0,08 WE

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird im Plangebiet fast vollständig kompensiert. Eine Vollkompensation wird nicht ganz erreicht, weil im parallel aufgestellten Bebauungsplan dazu entweder die Grundflächenzahl noch weiter reduziert oder der Bereich für Anpflanzungen weiter vergrößert werden müsste. In beiden Fällen würde ein Teil der gut geeigneten und benötigten Baufläche verbraucht, ohne das zugrundeliegenden Nutzungsziel zu erreichen.

Bei einer Erweiterung der Maßnahmenfläche nach Westen hin käme es zu noch stärkeren Bewirtschaftungsproblemen, da die ohnehin schon deutlich verkleinerte, verbleibende Ackerflächen noch schmaler würde und bei Nutzung der vorhandenen Zufahrt einen schlechter zu bewirtschaftender Flächenzuschnitt hätte oder für die Restfläche eine neue Zufahrt über den Randgraben hinweg angelegt werden müsste.

Auf eine solche Maßnahme wird im Hinblick auf die positiven Auswirkungen des geplanten Bioenergieparks für die Umwelt verzichtet.

9. Bodenfunde

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-4496 oder 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-5369 oder 0511 925-0) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zutagetretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. Verfassererklärung

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum- und Umweltplaner, Delmenhorst.

Delmenhorst, 17.7.2007

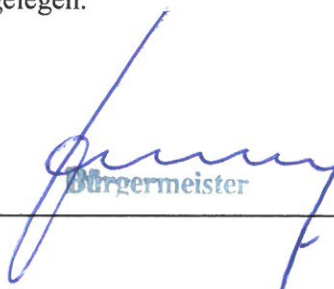
Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat am 19.07.2006 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde am 25.04.2007 beschlossen. Der Entwurf hat vom 30.05.2007 bis 30.06.2007 öffentlich ausgelegt. Am 17.07.2007 hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld die vorgebrachten Anregungen abgewogen und die 17. Flächennutzungsplanänderung festgestellt.

Diese Begründung hat dem Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 17.07.2007 zusammen mit der Planzeichnung zur Beschlußfassung vorgelegen.

Wagenfeld, den 30. JUNI 2011




Bürgermeister

Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Darstellung der Art der Nutzung auf rd. 9,2 ha, die bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt waren. Der Geltungsbereich wird in „Sondergebiete Bioenergiepark“ sowie „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert.

Dadurch soll die Entwicklung eines „Bioenergieparks“ planerisch vorbereitet werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft soll im Plangebiet kompensiert werden.

Der Standort liegt nordöstlich der Ortslage Ströhen direkt an der Grenze zur Samtgemeinde Kirchdorf.

Das Plangebiet ist zu wesentlichen Teilen bereits bebaut mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, einem kommunalen Lohnunternehmen und der Geschäftsstelle eines Wasser- und Bodenverbandes, es wird teilweise im Zusammenhang mit dem angrenzenden Kompostwerk genutzt. Die versiegelte, befestigte und/oder als Lager genutzte Fläche umfaßt rd. 3 ha.

Im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ist ein kleiner Teil des Plangebietes als Gartenfläche (ca. 0,3 ha) ausgebildet und ein größerer (ca. 1 ha) als Intensivgrünland (Pferdeweide und Koppel) genutzt.

Das Plangebiet wird durch Straßen (Renzeler Weg und Erlenweg) durchschnitten und erschlossen. Im und am Plangebiet verlaufen Gräben zur Entwässerung des ebenen, grundwassernahen Talsandgebietes.

Die einzige markante Grünstruktur ist eine Erlenreihe am Erlenweg.

Der Hauptteil des Plangebietes (ca. 4 ha) wird als Acker genutzt.

Durch die Planung wird eine Inanspruchnahme von Grund und Boden vorbereitet. Die Gesamtversiegelung kann bis zu ca. 4,2 ha erreichen. Neben den Gebäuden und Einrichtungen für Biomasselogistik, Biomassebehandlung und Energiegewinnung sowie für den Landwirtschaftsbetrieb, das Lohnunternehmen und die Verbandsgeschäftsstelle sind auch die vorhandenen, ausreichenden Straßen und die privaten Zufahrten und Erschließungsflächen zu berücksichtigen.

In den Sondergebieten sollen in den nicht versiegelten/befestigten Bereichen private Freiflächen gärtnerisch angelegt werden. Nach Süden und Westen soll eine intensive Eingrünung erfolgen, nach Westen hin außerdem ein Extensivgrünland vorgelagert werden.

Die Einzelheiten werden in dieser Flächennutzungsplanänderung nicht abschließend geregelt, sondern der nachfolgenden Ebene, dem parallel aufgestellten Bebauungsplan, überlassen.

Mit den Nutzungsdarstellung des Standortes wird eine wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes planerisch vorbereitet. Dieser Eingriff wird im Gebiet durch die Pflanzungen und das Extensivgrünland hinreichend kompensiert.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

Planungs- und Bauordnungsrecht:

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990

NBauO Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003

Boden:

BBodSchG Bundesbodenschutzgesetz

NBodSchG Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999

Wasser:

WHG Wasserhaushaltsgesetz

NWG Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 2004

Luft / Schall:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26. August 1998

Naturschutz:

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25. März 2002

NNatG Niedersächsisches Naturschutzgesetz

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001

Für die Planung sind grundsätzlich insbesondere die Ziele der folgenden Fachpläne zu berücksichtigen:

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 mit Ergänzungen.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz (Entwurf)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Wagenfeld.

Die Ziele und „Umweltbelange“ wurden in der Planung dadurch berücksichtigt, dass die Sondergebiete an einem gut geeigneten Standort mit den vorhandenen Gebäuden und Anlagen sowie mit direktem Anschluss an das Kompostwerk sowie im wesentlichen auf ökologisch unbedeutenden Ackerflächen geplant und Immissions- sowie sonstige eventuelle Konflikte durch die Standortwahl vermieden wurden. Außerdem wurde durch die Begrenzung der Fläche die Eingriffsschwere begrenzt und schließlich werden die Eingriffsfolgen hinreichend kompensiert.

2. Beschreibung und Bewertung der „Umweltauswirkungen“

2.1 Bestandsaufnahme

Das geplante Gebiet ist, soweit es nicht bereits erschlossen, bebaut oder als Lagerfläche genutzt ist, Acker und Intensivgrünland sowie Garten und Graben mit geringer Bedeutung, außerdem auf einem schmalen Streifen am Weg eine Erlenreihe mit mittlerer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

In der Nachbarschaft des Plangebietes liegen

- Acker mit geringer Bedeutung,
- Gräben mit geringer Bedeutung,
- Einzelbäume mit mittlerer Bedeutung,
- ziergärtnerisch oder als Lagerplatz genutzte Bereiche mit geringer Bedeutung und
- bebaute und versiegelte Flächen ohne Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

Das Landschaftsbild wird durch die Windenergieanlagen, die Streusiedlung und die intensive Landwirtschaft geprägt.

2.2 Prognose

Bei Durchführung der Planung wird ein „Bioenergiepark“ entstehen.

Es wird Ackerfläche und Intensivgrünland bebaut. Dadurch wird Boden versiegelt. Neben den baulichen Anlagen werden Freiflächen gärtnerisch angelegt und bepflanzt. Dadurch wird die Strukturvielfalt erhöht.

Es werden durchgehende, breite Hecken aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen gepflanzt. Dadurch wird das Gebiet begrünt und gegliedert. Außerdem wird dadurch ein neuer Lebensraum geschaffen und das Gebiet eingegrünt. Der Verlust von Intensivgrünland auf der Ostseite des Renzeler Weges wird durch Anlage von Extensivgrünland westlich des Weges mehr als kompensiert.

Durch die Nutzung entsteht mehr Verkehr, der voraussichtlich in der Hauptsache den leistungsfähigen „Renzeler Weg“ belastet.

Bei Verzicht auf die Realisierung der mit der Planung vorbereiteten Maßnahme würde neben der bisherigen baulichen Nutzung weiterhin Ackernutzung betrieben. Außerdem würde voraussichtlich mindestens eine privilegierte Biogasanlage errichtet.

Auf dem vorhandenen Weg fände weiterhin nur der Verkehr von Anliegern und landwirtschaftlicher Verkehr sowie Zulieferverkehr zur Biogasanlage statt.

Die benötigten Grundstücke für Biomasselogistik, Biomasseverarbeitung und Bioenergiegewinnung müssten an anderer Stelle geschaffen werden oder es müsste auf solche Nutzungen in Wagenfeld verzichtet werden.

2.3 Vermeidung und Kompensation

Zur Vermeidung von Eingriffen dienen die:

- sparsame Erschließung über die vorhandenen Wege,
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige,
- Erhaltung der Erlenreihe und
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.

Die nicht vermiedenen Beeinträchtigungen sollen im Gebiet ausgeglichen werden durch:

- Anpflanzen von Hecken und
- Anlage von Extensivgrünland, das von großkronigen Bäumen eingefasst werden kann.

2.4 Standortalternativen

Der Standort ist gekennzeichnet durch die Kombination folgender Eigenschaften

- ein Landwirtschaftsbetrieb, ein Kommunalunternehmen mit Biomasselogistik und eine Verbandsgeschäftsstelle sind bereits vorhanden,
- in direktem Anschluß steht das Kompostwerk,
- die Erweiterungsfläche und die Nachbarflächen sind von geringer Bedeutung für Natur und Landschaft,
- die Flächen sind für das Vorhaben verfügbar,
- es ist eine gute Erreichbarkeit gegeben,
- der Bereich ist von Streusiedlung geprägt und von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe vorbelastet.

Diese für die Planung und für die Umwelt wichtige Kombination von Eigenschaften ist in der Gemeinde Wagenfeld an keiner anderen Stelle vorhanden. Es ist daher keine geeignetere Standortalternative ersichtlich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Erkenntnisschwierigkeiten

Geprüft wurde die Flächennutzungsplandarstellung für einen „Bioenergiepark“ mit Anpflanz- und Maßnahmenfläche auf bisheriger „Fläche für die Landwirtschaft“.

Es wurden keine technischen Verfahren bei der Umweltprüfung verwendet.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Auf der Bebauungsplanebene wird geprüft, ob die Vorgaben dieser Flächennutzungsplanung beachtet sind.

Weitere Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf der Flächennutzungsplanebene nicht erforderlich und nicht geplant.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nordöstlich der Ortslage Ströhen wird direkt an der Grenze zur Samtgemeinde Kirchdorf im Bereich eines vorhandenen Gebäude- und Anlagenkomplexes sowie auf den benachbarten Landwirtschaftsflächen eine Kombination aus Anlagen zur Biomasseverwertung und Energiegewinnung dargestellt. Außerdem werden Anpflanzflächen für breite Hecken und eine Maßnahmenfläche für Extensivgrünland dargestellt.

Diese Darstellungen umfassen eine Gesamtfläche von 9,2 ha und bereitet die Versiegelung von bis zu 4,2 ha (davon bereits ca. 3 ha versiegelt, befestigt oder als Lager genutzt) sowie die Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung der übrigen Flächen und die Anlage von Hecken und Extensivgrünland vor.

Bei der Planung werden die gesetzlichen Vorgaben und die in Plänen und Programmen zum Bodenschutz, zur Eingriffskompensation, zum Immissionsschutz und zur Luftreinhaltung sowie zum Gewässerschutz genannten Ziele eingehalten.

Mit der Umsetzung der Planung wird statt Ackernutzung eine Sondernutzung betrieben. Durch den Bau von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und Nebenanlagen wird Boden versiegelt, es entsteht mehr Verkehr, es entstehen geringe Emissionen.

Wenn auf die Umsetzung verzichtet wird, wird die Ackernutzung fortgesetzt werden. Der Flächenbedarf muss an anderer Stelle befriedigt werden.

Der Eingriff in die Natur wird durch die Maßnahmen im Gebiet hinreichend kompensiert.

Ein besserer als der gewählte Standort ist wegen der besonderen Standorteigenschaften nicht ersichtlich.